

Herausgeber: Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider (†), Much • Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer • Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Ekkehart Reinelt, Karlsruhe • Rechtsanwalt Martin W. Huff, Köln • Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln • Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Bremen • Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg • Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen • Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, Köln

Inklusive
ZAP App!

Details unter: www.zap-zeitschrift.de/App

AUS DEM INHALT

Kolumne

Datenschutzgrundverordnung: Sind Sie vorbereitet? (S. 471)

Anwaltsmagazin

Anwaltschaft fordert Gebührenanpassung (S. 473) • EU will Verbraucher-Sammelklagen einführen (S. 475) • Unterschiedliche Vorstellungen über künftige EU-Asylreform (S. 477)

Aufsätze

Reinelt, Das Ende der fiktiven Mängelbeseitigungskosten im Werkvertragsrecht – Änderung der Rechtsprechung und Vertrauensschutz (S. 487)

Vogel, Reform des Reiserechts: Neuregelungen ab dem 1.7.2018 (S. 493)

Holthausen, Datenschutzgrundverordnung: Beschäftigtendatenschutz in einer Arbeitswelt 4.0 (S. 503)

Sartorius, Rechtsprechungsübersicht zum Sozialrecht (S. 513)

Eilnachrichten

BGH: Rückabwicklung einer Lebensversicherung (S. 482)

EuGH: Recht Minderjähriger auf Familienzusammenführung (S. 484)

BVerfG: Kostentragungspflicht bei fehlender Bemühung um Terminverlegung (S. 486)



Reisevertragsrecht

Reform des Reiserechts: Neuregelungen ab dem 1.7.2018

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. HANS-JOSEF VOGEL, Düsseldorf

Inhalt

- | | |
|--|---|
| I. Vorbemerkung | VI. Weitere Änderungen für die Pauschalreise |
| II. Historie | 1. Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände |
| III. Änderungen im Begriff der Pauschalreise | 2. Leistungs- und Preisänderungen |
| 1. Begriffsklärung | 3. Beistandspflicht |
| 2. Anwendbarkeit | 4. Schadensersatzanspruch für Buchungsfehler |
| IV. Neuregelungen zur Reisevermittlung | 5. Wegfall der Monatsfrist |
| 1. Reisevermittlung (§ 651v BGB n.F.) | VII. Gewährleistungsrecht unter Geltung des neuen Reiserechts |
| 2. Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w BGB n.F.) | VIII. Fazit |
| V. Informationspflichten | |

I. Vorbemerkung

Der deutsche Bundestag hat mit dem dritten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 17.7.2017 (BGBl I, S. 2394 ff.) die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.11.2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen in deutsches Recht transformiert. Hierdurch ist es zu einer erheblichen **Umgestaltung** des bisherigen Reisevertragsrechts der §§ 651a–m BGB gekommen. Ebenfalls wurden die Art. 250 ff. EGBGB angepasst und verändert. Das Reisevertragsrecht umfasst **nunmehr** die §§ 651a–y BGB n.F. Das neue Reisevertragsrecht im Untertitel 4 wird jetzt überschrieben mit „Pauschalreisevertrag, Reisevermittlung und Vermittlung verbundener Reiseleistungen“ und zeigt bereits in der Überschrift den **erweiterten Anwendungsbereich**. Die Änderungen **wirken sich erheblich auf die rechtliche Situation** sowohl von **Pauschalreiseveranstaltern** als auch von **Reisevermittlern** und **Reisenden** aus. Erheblicher Anpassungsbedarf ist bereits zu Tage getreten und wird abgearbeitet, vielfältige Unklarheiten in der Richtlinie und im Gesetzestext des deutschen Umsetzungsgesetzes werden über Jahre hinweg die Gerichte beschäftigen. Das Gesetz **tritt** für alle Pauschalreiseverträge, Reisevermittlungsverträge und für die Vermittlung verbundener Reiseleistungen **ab dem 1.7.2018** ohne weitere Übergangsfrist **in Kraft**. Für eine ganze Weile werden also zwei Gesetzesversionen nebeneinander zu berücksichtigen sein, bei denen die Anwendung allein an der Frage hängt, zu welchem Zeitpunkt der Reisende buchte.

II. Historie

Die EU hat sich bereits Mitte des ersten Jahrzehnts, also vor mehr als zehn Jahren mit der Frage befasst, ob und ggf. inwieweit eine Reform des Pauschalreiserechts angesichts veränderter Buchungskanäle, der zunehmenden Digitalisierung der Reisebranche und eines sich verändernden Konsumentenverhaltens

Reiserecht – Neuregelungen

geboten war. Nach einer Vielzahl von Entwürfen, Trilogen und der üblichen mit dem Gesetzgebungsprozess in Brüssel einhergehenden Lobbyarbeit aller möglichen Beteiligten hat schließlich der Rat und das Europäische Parlament im Jahre 2015 die **neue Pauschalreiserrichtlinie beschlossen**. Die Pauschalreiserrichtlinie verfolgt **drei wesentliche Ansatzpunkte**:

- Zum einen sollte die Möglichkeit der **Buchungen über das Internet** und die – so wie jedenfalls die EU in Erwägungsgrund 2 zur Richtlinie (EU) 2015/2302 meint – damit einhergehende Grauzone solcher Buchungen erfasst werden. Der Schutz solcher Reiseleistungen sollte angepasst werden, die Transparenz erhöht und dem Reisenden mehr Rechtssicherheit geboten werden.
- Zugleich war weiteres Ziel, ein **hohes Verbraucherschutzniveau** in ganz Europa zu gewährleisten; daher ist die neue Richtlinie, anders als die Vorgängerrichtlinien 90/314/EWG, vollharmonisierend, um ein Mindestniveau sicherzustellen. Hierdurch sollte auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dieser Branche gewährleistet werden (Erwägungsgrund 5 der Richtlinie (EU) 2015/2302).
- Schließlich – und damit als dritter Aspekt – sollte der **Binnenmarkt gestärkt** werden, da die EU der Auffassung war, dass eine hinreichende Transparenz des Binnenmarkts im Reisebereich noch nicht gegeben war. Sowohl für Anbieter als auch für Konsumenten seien die Unterschiede der nationalen Rechtsordnungen schlicht zu erheblich gewesen. Die damit einhergehenden Anpassungskosten und die Unsicherheit der Verbraucher hindere eine Vertiefung des Binnenmarkts.

Für den **deutschen Gesetzgeber** ergab sich hieraus die **problematische Situation**, dass der vollharmonisierende Ansatz der Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber nur einen überaus beschränkten Spielraum ließ, nationalen Besonderheiten angepasste Regelungen auf den Weg zu bringen. Art. 4 Richtlinie (EU) 2015/2302 führt eben ganz bewusst aus, dass – sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt – die Mitgliedstaaten weder von der Bestimmung dieser Richtlinie abweichen können, noch nationale Rechtsvorschriften aufrechterhalten dürfen, noch solche einführen dürfen. Dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Schutzniveaus für den Reisenden. Die Widerstände gegen die Gesetzgebung waren daher zwar vielfältig, allerdings letztlich auf verlorenem Posten. Die **Vollharmonisierung schränkte** den Spielraum des **nationalen Gesetzgebers sehr weitgehend ein**. Eines der ersten Opfer dieser Vollharmonisierung war die seit mehr als drei Jahrzehnten den deutschen Rechtsanwendern geläufige **analoge Anwendung des Pauschalreiserechts auf Einzelleistungen**, die durch einen Veranstalter angeboten werden. Auch für Kunden war es ein gewohntes Prozedere, dass sie bei der Buchung eines Hotels oder eines Ferienhauses über einen Veranstalter einen Sicherheitsschein erhielten und sich des Schutzes des deutschen Pauschalreiserechts sicher waren. Zukünftig **gilt dies nicht mehr**: Es gilt Beherbergungsrecht, das einerseits in erheblich stärkerem Maße dispositiv ist, andererseits aber auch Schwierigkeiten hinsichtlich des anwendbaren Rechts mit sich bringen kann. Hieraus abgeleitet wurde der Begriff der Pauschalreise einerseits objektiviert, indem er an äußere Umstände geknüpft wurde, andererseits erweitert, um Umgehungen des Pauschalreiserechts zu erschweren.

III. Änderungen im Begriff der Pauschalreise

Die Pauschalreise ist nach wie vor der Einstieg in das Gesetz und gleichsam die wesentliche und am stärksten regulierte Form der Darbietung der Reise. Dementsprechend beginnt § 651a BGB n.F. auch mit der Überschrift: „**Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag**“. Der unproblematische **Normalfall**, der auch bereits jetzt im Wesentlichen dem deutschen Recht entspricht, ist in § 651a Abs. 1 BGB n.F. geregelt. Hiernach heißt es nun, dass durch den Pauschalreisevertrag der Unternehmer (Reiseveranstalter) verpflichtet wird, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Damit wird der der ohnehin typisch verwandte Begriff „Pauschalreise“ auch in das Gesetz **übernommen** (bislang „Reise“), zum anderen wird der Begriff des Reiseveranstalters an den Unternehmerbegriff geknüpft. Die Verwendung des Begriffs „verschaffen“ legt eine Erweiterung nahe, um auch nicht klassisch paketierte Pauschalreisen aus Kontingenten zu erfassen.

1. Begriffsklärung

Der Begriff der **Pauschalreise** ist in § 651a Abs. 2 BGB n.F. **legal definiert**. Der unproblematische Normalfall ist es, dass eine Pauschalreise dann vorliegt, wenn eine Gesamtheit von zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise erbracht wird. **Voraussetzung** für das Vorliegen einer Pauschalreise ist daher, dass es sich um dieselbe Reise, also einen einheitlichen Lebensvorgang handelt, zu deren Zweck verschiedene Arten von Reiseleistungen verknüpft werden.

a) Reiseleistungen

Hinweis:

Auch der **Begriff der Reiseleistungen** ist nunmehr im Gesetz definiert worden. Hiernach sind Reiseleistungen Leistungen der Beherbergung (§ 651a Abs. 3 Nr. 1 BGB n.F.), der Beförderung (§ 651a Abs. 3 Nr. 2 BGB n.F.), der Vermietung von Kraftfahrzeugen oder Motorrädern für einen gewissen Zeitraum (§ 651a Abs. 3 Nr. 3 BGB n.F.) und jede touristische Leistung, die nicht Reiseleistungen im Sinne der Nummern 1–3 ist (§ 651a Abs. 3 Nr. 4 BGB).

Hierdurch sind **Fälle der klassischen Pauschalreise**, also etwa der Kombination aus Flug und Hotelunterbringung, ohne Weiteres **abgedeckt**. Nicht ausreichend ist es, wenn zwei identische Arten von Reiseleistungen miteinander kombiniert werden, also z.B. zwei aufeinanderfolgende Beförderungsleistungen oder zwei aufeinanderfolgende Beherbergungsleistungen.

Der Begriff der **touristischen Leistung** in § 651a Abs. 3 Nr. 4 BGB n.F. ist im Gesetz nicht definiert. In der Richtlinie werden als **Beispiele** für solche touristische Leistungen, die nicht wesensmäßig Bestandteil der Beförderung oder Unterbringung von Personen oder der Vermietung von Kraftfahrzeugen oder bestimmten Krafträdern sind, **Eintrittskarten für Konzerte**, Sportveranstaltungen, **Ausflüge** oder Themenparks, Führungen, Skipässe und die Vermietung von Sportausrüstung wie etwa Skiausrüstung oder **Wellnessbehandlungen** genannt (Erwägungsgrund 18 Richtlinie (EU) 2015/2302). Es ist also hier ein durchaus weites Feld gegeben, in dem unversehens durch die Erbringung einer touristischen Leistung eine Pauschalreise kreiert wird.

Gleichwohl wird nicht jede Beifügung einer touristischen Leistung schon ausreichen, um eine Pauschalreise zu schaffen. **Grundvoraussetzung** nach der gesetzlichen Regelung ist, dass diese touristische Leistung mindestens **25 % des Gesamtwertes** der Reise ausmacht. Macht der Wert der touristischen Leistung 25 % und mehr des Gesamtwertes der Reise aus, muss hinzukommen, dass die touristische Leistung entweder ein **wesentliches Merkmal der Zusammenstellung** ist oder als solches beworben wird. Es ist also nicht ausreichend, wenn tatsächlich nur der Wert erreicht wird, wobei es in der Praxis kaum Fälle geben wird, in denen eine Leistung, die 25 % und mehr des Gesamtwertes ausmacht, nicht zugleich auch wesentlich sein soll.

Hinweis:

Ungeklärt ist aufgrund der Formulierung des Gesetzes allerdings, ob es sich um den Wert handelt, den der Reisende aufwenden müsste, wenn er die Leistung hinzukaufen wollte, oder ob es sich um den Wert basierend auf dem Einkaufspreis des Reiseveranstalters und ggf. einem Gewinnaufschlag handelt. Hier kann es durchaus zu erheblichen Unterschieden kommen, wenn etwa ein Veranstalter besonders günstig eine Leistung hinzukaufte, die für den Reisenden, wenn er sie frei erwerben würde, deutlich teurer wird. Die Richtlinie stellt überdies klar, dass derartige touristische Leistungen keine Versicherungsleistungen sind. Reiseversicherungen, wie etwa die Reiseabbruchversicherung oder die Stornierungsversicherung, sind also nicht geeignet, eine Pauschalreise zu kreieren.

b) Reiseveranstalter

Das Gesetz spricht davon, dass der Unternehmer (§ 14 BGB) als **Reiseveranstalter** einzuordnen ist, wenn er die entsprechenden Leistungen der Pauschalreise verschafft. Die Definition ist also eine funktionale:

Reiserecht – Neueregungen

Es kommt nicht darauf an, wie sich der Unternehmer nennt, sondern **welche Leistung** er **nach dem Vertrag** zu erbringen verspricht. Unternehmer, die dann Reiseveranstalter sind, können also klassische Reiseveranstalter sein, ebenso aber **auch Hotels**, Touristeninformationsstellen oder ein Kartenvorverkaufsservice.

Praxishinweis:

Hier liegt ein Risiko für manches Unternehmen, das durch Serviceleistungen für den Reisenden eine Pauschalreise schafft. Bucht etwa das Familienhotel in einem Skigebiet für den Gast auch Liftpass, Skischule und Leihausrüstung, dann kann aus diesem Hotel ein Reiseveranstalter werden, der für die Qualität und Sicherheit der Leistungen auch der Dritten einstehen muss.

c) Reisende

Das Gesetz spricht auch nicht mehr vom Verbraucher, sondern vom **Reisenden**. Dieser Begriff findet sich im BGB nicht. Gleichwohl muss angenommen werden, dass ausgehend von Art. 3 Nr. 7 Richtlinie (EU) 2015/2302 jede **Person** Reisender ist, **die einen Vertrag über Reiseleistungen abschließt**. Dies bedeutet, dass unter der Geltung des zukünftigen Pauschalreiserechts auch **Geschäftsreisende** in den Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts fallen. Ebenfalls unter den Begriff der Pauschalreise fallen – im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung – nach § 651a Abs. 2 Nr. 1 BGB n.F. Situationen, in denen die **Bündelung verschiedener Leistungserbringer** auf Wunsch des Reisenden oder nach seiner Auswahl zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses elektronisch vorgenommen wird oder nach Vertragsschluss mit Zustimmung des Reiseveranstalters (sog. Glücksboxreisen) erfolgt.

2. Anwendbarkeit**a) Grundsatz**

Die Anwendbarkeit des Pauschalreiserechts ist in § 651a Abs. 5 BGB n.F. **eingeschränkt**. Die Vorschrift über Pauschalreiseverträge und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen **gilt nicht für Verträge über**

- Reisen, die nur gelegentlich und nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden;
- Tagesreisen ohne Übernachtung und bis zu 500 € und
- Geschäftsreisen als Firmengeschäft (also nicht mit dem individuellen Reisenden) auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für die Organisation von Geschäftsreisen.

Hiermit hat der Gesetzgeber die Anwendbarkeit des Pauschalreiserechts insbesondere auf die nicht unerhebliche **Tätigkeit von gemeinnützigen Organisationen** im Bereich der Reiseveranstaltung unterbunden. Vielfach werden Reisen etwa durch politische Parteien, Kirchen, Jugendgruppen oder gemeinnützige Organisationen angeboten. Hier sollten die hohen Erfordernisse, die das neue Reiserecht mit sich bringt, nicht derartigen Organisationen zur Last fallen.

Wesentlich ist auch die Einschränkung über den **Rahmenvertrag für Geschäftsreisende**: Jedes Reisebüro, jeder Reisevermittler, der bislang ohne jedes Problem Leistungen für Geschäftsreisen vermittelte, sollte sich bei Zeiten überlegen, ob er derartige Leistungen nicht zukünftig auf der Basis eines Rahmenvertrags erbringen möchte. Allein die freie Stornierbarkeit, die festgelegte und nur mit Schwierigkeiten zu erhöhende Anzahlungshöhe und vielerlei andere Punkte mehr werden insbesondere im Bereich der Geschäftsreisetätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen auch den Leistungserbringer vor erhebliche Probleme stellen, wenn er sich in der Anwendbarkeit des Pauschalreiserechts wiederfindet.

b) Problemkreis „bloße Vermittlung von Reiseleistungen“

Deutlich **verändert** hat sich zudem die bisherige Regelung, unter welchen **Umständen** eine bloße Vermittlung von Reiseleistungen vorliegt, die nicht zu einer Verantwortlichkeit des Vermittlers für die Qualität der Reiseleistung führen, sondern nur seinen Vermittlungsvertrag betreffen. Hier sind durch Veränderungen im Rahmen der Beschreibung der Buchungsvorgänge durchaus erhebliche Änderungen

eingetreten, die gerade bei Reisevermittlern zu großer Sorge geführt haben, inwieweit ihre bisherige Beratungstätigkeit für Kunden noch möglich ist, **ohne** hierdurch das **Risiko einer möglichen Pauschalreisehaftung** heraufzubeschwören. Eine Pauschalreise liegt ohne Weiteres dann vor, wenn i.S.d. § 651a Abs. 2 BGB n.F. eine Pauschalreise entweder im Rahmen des Direktvertriebs oder über einen Reisevermittler ausgewählt wird.

Gleiches gilt auch bei Fällen, in denen der Reisende entsprechende Reiseleistungen zusammenstellt. Hinzukommt nunmehr die sog. **Click-Through-Buchung** (§ 651c BGB n.F. – Verbundene Online-Buchungsverfahren), d.h. im Anschluss einer erfolgten Buchung auf einer Internetseite ermöglicht das Unternehmen dem Reisenden für den Zweck derselben Reise Zugriff auf das Online-Buchungsverfahren eines weiteren Unternehmens, um dort eine weitere Reiseleistung zu buchen. Werden Name, Zahlungsdaten und E-Mail des Reisenden weitergeleitet und wird der weitere Vertrag binnen 24 Stunden nach Bestätigung des Vertrags über die erste Reiseleistung geschlossen, **liegt eine Pauschalreise vor**.

Hinweis:

Zumindest in Deutschland waren derartige Buchungssituationen selten, wenn überhaupt vorzufinden. Das tatsächlich künstliche Aufsplitten einer einheitlichen Buchung auf zwei unterschiedliche Webseiten mag im Einzelfall vorgekommen sein, es war jedoch nicht branchentypisch.

Problematisch wird der Gedanke der Click-Through-Buchung allerdings dann, wenn – dies ist durchaus ein häufig anzutreffendes Problem – Reisevermittler ihre Internetpräsenz nicht selbst betreiben, sondern dort im Rahmen von sog. **i-frame-Lösungen** andere Anbieter die entsprechende Präsenz pflegen lassen. Es mag dann durchaus zu Situationen kommen, in denen etwa ein Flugvermittler und ein Hotelvermittler auf der Seite eines Reisebüros dargestellt werden und der Kunde beide Buchungswege nutzt. Hier wird sich erst im Laufe der Zeit herausstellen, inwieweit derartige Situationen tatsächlich zu einer Pauschalreise führen und hiermit auch zu einer Haftung des Reisevermittlers als Pauschalreiseveranstalter.

Bisher war im deutschen Recht anerkannt, dass sich ein Unternehmer nicht auf die bloße Vermittlung von Reiseleistungen berufen kann, wenn nach dem **Gesamteindruck** die Reise durch den Vermittler aus einer Hand geleistet wurde. Diese Gestaltung umfasste bislang Fälle, in denen etwa als Indiz ein **Sicherungsschein** ausgegeben wurde, in denen die Reise katalogmäßig beworben wurde, in denen die Reise einen bestimmten Namen oder Titel erhielt oder andere vergleichbare Umstände für eine Pauschalreise sprachen.

Auch nach neuem Recht ist eine Berufung auf die reine Vermittlung von Reiseleistungen nicht möglich, wenn die in § 651b Abs. 1 BGB n.F. bezeichneten **Ausnahmefälle** vorliegen. Der erste Ausnahmefall nach § 651b Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F. besagt, dass eine Berufung auf eine bloße Vermittlung dann nicht zulässig ist, wenn der Reisende die Reiseleistung in **einer einzigen Vertriebsstelle** des Unternehmens **im Rahmen desselben Buchungsvorgangs** auswählt, bevor er sich zur Zahlung verpflichtet. Diese Formulierung legt es nahe, anzunehmen, dass bereits dann eine Pauschalreise durch eine solche Buchung zustande kommt, wenn der Reisende zwei Reiseleistungen innerhalb desselben Buchungsvorgangs auswählt und sich hierbei nur einmal zur Zahlung verpflichtet und auch nur einmal zahlt.

Beispiel:

Als praktisches Beispiel mag die Buchungssituation dienen, in der der Kunde ein Reisebüro aufsucht, um eine Reise zum Weihnachtsshopping nach New York auszuwählen. Zunächst wird das Reisebüro ihn über die unterschiedlichen Reismöglichkeiten und Reisearten informieren – dies ist gem. § 651b Abs. 1 S. 4 BGB n.F. eine Befragung hinsichtlich des Reisewunschs und eine Beratung hinsichtlich der Reiseangebote und stellt noch keinen Buchungsvorgang dar. Entscheidet sich der Kunde dafür, keine Pauschalreise zu buchen, sondern sich vielmehr durch das Reisebüro ein Hotel und einen Flug vermitteln zu lassen, muss das Reisebüro ab 1.7.2018 die Buchung des Hotels abschließen und den Kunden bitten, sich zur Zahlung des entsprechenden Preises zu verpflichten, und im Anschluss das gleiche Prozedere für die Buchung des Flugs wiederholen.

Reiserecht – Neuregelungen

Bucht das Reisebüro hingegen Hotel und Flug und verpflichtet sich der Kunde erst hiernach zur Zahlung beider Komponenten, liegt eine Pauschalreise vor. Mit der Folge, dass das vermittelnde Reisebüro für die Qualität der Hotelunterbringung sowie für den Flug haftet und auch ansonsten Pauschalreiseveranstalter ist, also etwa keine Vorauszahlung des vollen Flugpreises verlangen kann – unabhängig davon, ob der Luftfrachtführer eine solche von dem Reisebüro oder dem Kunden verlangt.

In Fällen wie dem gerade aufgezeigten ist also eine **erhebliche Sorgfalt bei Reisevermittlern geboten**, wenn diese nicht die Stellung – mit dem Risiko der Haftung – eines Pauschalreiseveranstalters einnehmen wollen.

Problematisch in diesem Zusammenhang bleibt die Frage, ob der Kunde sich nicht nur **gesondert hinsichtlich jedes Buchungsvorgangs zur Zahlung verpflichten** muss, sondern diese **Zahlung auch leisten** muss. Hier gehen die Meinungen sowohl in der deutschen Literatur als auch im Ausland auseinander. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, eine Berufung auf die Vermittlung scheitere schon dann, wenn der Reisevermittler nicht getrennte Zahlungsvorgänge erfordere, zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass die bloße getrennte Verpflichtung zur Zahlung ausreiche, selbst wenn der Zahlungsvorgang dann einheitlich erfolge. Es soll zwar eine mündliche unverbindliche Auskunft der EU-Kommission geben, doch bleibt das Risiko für den Rechtsanwender, dass bekanntlich nicht die EU-Kommission über die Auslegung europäischen Rechts entscheidet, sondern der EuGH.

Eine Berufung auf die Vermittlung ist auch dann unzulässig, wenn der Unternehmer die **Reiseleistung zu einem Gesamtpreis anbietet**, zu verschaffen verspricht oder in Rechnung stellt. Dies bedeutet insoweit aber keine Veränderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand.

Letztlich ist die Berufung auf die Vermittlung auch dann unzulässig, wenn der Unternehmer die Reiseleistung unter der **Bezeichnung Pauschalreise** oder unter einer ähnlichen Bezeichnung bewirbt und auf diese Weise zu verschaffen verspricht.

IV. Neuregelungen zur Reisevermittlung

Erstmals finden sich auch Regelungen zur Reisevermittlung:

1. Reisevermittlung (§ 651v BGB n.F.)

In § 651v BGB n.F. werden vier Aspekte gesetzlich geregelt. Zum einen findet sich in § 651v Abs. 1 S. 1 BGB n.F. eine **Legaldefinition** des Reisevermittlers: ein Unternehmer, der einem Reisenden einen Pauschalreisevertrag vermittelt. Für die Vermittlung bloßer Einzelleistungen (also etwa eines Hotelaufenthalts oder eines Mietwagens) bleibt es also allein bei den bisherigen Regelungen – es handelt sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag, der eine Werkleistung (das Zustandekommen des Hauptvertrags) zum Gegenstand hat.

a) Informationspflichten

Für den Reisevermittler bestimmt § 651v Abs. 1 BGB n.F. nun weiter, dass den Reisevermittler – neben dem Reiseveranstalter – die **Informationspflichten** nach Art. 250 §§ 1–3 EGBGB n.F. treffen. Der Reisevermittler muss also zur Vermeidung eigener Haftung sicherstellen, dass der Reiseveranstalter seine Informationspflichten aus § 651d Abs. 1 S. 2 BGB n.F. erfüllt. Der Reisevermittler ist zudem für die Erfüllung **beweisbelastet** (allgemein und weitergehend zu den Informationspflichten s. unten V.).

Praxishinweis:

Häufig werden die Informationen vom Reiseveranstalter geliefert werden; fehlen diese indes, muss der Reisevermittler selber die Erfüllung sicherstellen. Zudem wird im Rahmen der Reisevermittlung ein deutlich höheres Gewicht als bisher auf saubere Dokumentation des Buchungsvorgangs zu legen sein.

b) Insolvenzabsicherung

Die Erforderlichkeit einer Insolvenzabsicherung vor Annahme von Kundengeldern findet sich in § 651r Abs. 4 BGB n.F. Hier hat sich nichts Wesentliches geändert. Anders ist dies bei der **Vermittlung von Non-EU-Veranstaltern**. Hier haftet der Reisevermittler wie ein Reiseveranstalter, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Reiseveranstalter seine Pflichten nach EU-Recht erfüllt. Fraglich bleibt, ob dies eine Erfolgshaftung ist, also die Erfüllung tatsächlich erfolgen muss, oder ob es nicht ausreicht, wenn sich der Non-EU-Veranstalter gegenüber dem Reisevermittler vertraglich zur Anwendung der europäischen Regelungen verpflichtet. Letzteres sollte ausreichen, da ansonsten der Reisevermittler stets bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens gegen den Reiseveranstalter der Gefahr eines Regresses ausgesetzt ist und den Gleichlauf der Prozesse durch Streitverkündungen oder andere Maßnahmen, je nach Forum, sicherstellen müsste.

c) Mängelanzeigen und Erklärungen des Reisenden

Schließlich regelt § 651v Abs. 4 BGB n.F. die fingierte Empfangszuständigkeit des Reisevermittlers für alle Mängelanzeigen und Erklärungen des Reisenden. Da solche Anzeigen rasch bearbeitet werden müssen, tut der Reisevermittler gut daran, seine gesetzliche Verpflichtung zur Weiterleitung (§ 651v Abs. 4 S. 2 BGB n.F.) auch durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen (weitergehend zum Gewährleistungsrecht s. unten VII.).

2. Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w BGB n.F.)

In § 651w BGB n.F. führt der Gesetzgeber als **neue Kategorie** die verbundene Reiseleistung ein. Kennzeichen der verbundenen Reiseleistung ist, dass der Kunde zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise erwirbt und dennoch eine Pauschalreise nicht vorliegt. In dieser Situation kommt es zu einer **Erweiterung der Pflichten des Vermittlers** und der beteiligten Unternehmen. Diese Pflichten sind einerseits Informationspflichten und andererseits, abhängig von der Inkassogestaltung, Insolvenzschutzpflichten. Diese Informationspflichten erschöpfen sich darin, dem Kunden mitzuteilen, dass er eben keine Pauschalreise gebucht habe.

Umso drakonischer fällt allerdings die Konsequenz der **Pflichtverletzung** aus: Der **Vermittler haftet nun wie ein Reiseveranstalter** für die von ihm vermittelten Reiseleistungen. Die **Voraussetzungen** einer solchen verbundenen Reiseleistung sind recht komplex: Einerseits reicht es, wenn anlässlich eines Besuchs oder Kontakts mehrere Verträge über verschiedene Arten der Reiseleistung vermittelt werden und keine Pauschalreise vorliegt (§ 651w Abs. 1 Nr. 1 BGB n.F.); andererseits liegt eine verbundene Reiseleistung auch vor, wenn ein Vermittler oder ein Leistungsträger neben dem vermittelten oder abgeschlossenen Vertrag in gezielter Weise einen Vertrag mit einem anderen Unternehmer über eine andere Art von Reiseleistung vermittelt und der zweite Vertrag binnen 24 Stunden nach der Bestätigung des ersten Vertrags geschlossen wird (§ 651w Abs. 1 Nr. 2 BGB n.F.).

Praxishinweis:

Eine aufwendige Konstruktion für die Information an den Reisenden, er sei nun nicht Pauschalreisender. Anspruchsvoll in der Umsetzung ist der **Zeitpunkt der Information** nach § 651w Abs. 2 BGB n.F.: Denn Art. 251 § 1 EGBGB n.F. sieht vor, dass diese Information durch den ersten Unternehmer zu erteilen ist, bevor der Reisende beim zweiten Unternehmer eine bindende Buchungserklärung abgibt. Der zweite Unternehmer muss also wissen, woher der Reisende kommt und dann die Information zuspähen – haftet der Vermittler doch sonst wie ein Reiseveranstalter.

V. Informationspflichten

Die Reform durch die Pauschalreiserichtlinie hat in erheblichem Maße Veränderungen bei den Informationspflichten ausgelöst. In Einklang mit einer seit Jahren zu konstatierenden Neigung der EU-Gesetzgebung, durch umfangreiche Informationspflichten das Verbraucherschutzniveau anzuheben, werden nun auch vielfältige **Informationen für den Reisenden gesetzlich fixiert**, die vor Vertragsschluss

Reiserecht – Neuregelungen

zu erteilen sind. Dadurch kommt es zu einem **deutlichen Mehr an Informationen**, die der Reiseveranstalter zu erteilen hat. Während es bislang immer wieder zu Unklarheiten kam, welche **Informationspflichten** den Reiseveranstalter und welche den Reisevermittler eigenständig **treffen**, hat das Gesetz nunmehr klargestellt, dass die Informationspflichten **sowohl den Reiseveranstalter als auch den Reisevermittler treffen** und der Reisevermittler auch die Informationspflichten des Reiseveranstalters erfüllt (s. auch IV. 1. a) und umgekehrt. Letztlich kommt es damit zu einer umfassenden Haftungssituation für Reiseveranstalter und Reisevermittler hinsichtlich der erteilten Informationen.

Hinweis:

Bis zum 1.7.2018 mussten Informationen durch den Reiseveranstalter in Katalogen oder auf einer Webseite veröffentlicht werden. Zusätzlich mussten bestimmte weitere Informationen vor Vertragsschluss dem Kunden bekannt gegeben werden, wie etwa Pass, Visa und Gesundheitsinformationen. Im Hinblick auf die abnehmende Bedeutung von Katalogen hat die Pauschalreiserichtlinie eine Änderung herbeigeführt.

Nunmehr wird eine Vielzahl von Informationen, die sich aus Art. 250 § 1–3 EGBGB n.F. ergeben, den Kunden schon vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden müssen. Unter anderem betreffen diese Informationspflichten folgende Angaben: die **wesentlichen Eigenschaften** der Pauschalreise (Bestimmungsort/-e, Zeiträume/Daten inklusive der Angabe des Kalendertages, Reiseroute, Transport, Ab- und Rückreise, Angaben zur Unterkunft, Mahlzeiten, inkludierte Leistungen, Gruppengröße, Sprache, in der touristische Leistungen erbracht werden, Angaben zur Eignung bei eingeschränkter Mobilität), **Kontakt-daten** des Reiseveranstalters und Reisevermittlers, **Reisepreis, Zahlungsmodalitäten**, Mindestteilnehmerzahl, Pass- und Visumserfordernisse, **Rücktrittsmöglichkeiten**, Reiserücktrittskostenversicherungen.

Diese Informationen stellen einerseits **Marktverhaltensregeln** dar und sind daher wettbewerbsrechtlich von Bedeutung, andererseits ist der Kunde (§ 651d Abs. 2 BGB n.F.) nur zur Leistung von Mehrkosten verpflichtet, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung hierüber informiert wurde, schließlich stellen diese Informationen auch den **Vertragsinhalt** dar. Ungeklärt bleibt allerdings, auf was sich der Kunde bei etwaigen Mängelansprüchen berufen kann, wenn ihm diese Informationen gar nicht zur Verfügung standen oder wenn die Informationen schlechter waren als das, was tatsächlich den Kunden erwartete.

Problematisch ist schließlich auch, dass in der Richtlinie **keine Unterscheidung nach dem Buchungskanal** vorgenommen wurde. All diese Informationen müssen nicht nur bei einer Reisebuchung im Reisebüro oder über ein Online-Büro übermittelt werden, sondern etwa auch bei einer Telefonbuchung. Hinzukommen vorvertragliche Informationen nach Art. 250 § 2 EGBGB n.F. Hiernach wurden mit Umsetzung der Pauschalreise **neue Informationsblätter**, deren Muster als Anhänge dem deutschen Umsetzungsgesetz beigefügt sind, verpflichtend vorgesehen. Vor Abschluss eines Pauschalreisevertrags müssen Vermittler und Veranstalter den Reisenden anhand des richtigen zutreffend ausgefüllten Informationsblattes über seine Rechte belehren. Diese Informationsblätter müssen **in den Buchungsprozess eingebunden** werden und die **Dokumentation der Kenntnisnahme durch den Kunden** muss ebenfalls sichergestellt werden.

Auch der **Inhalt des Pauschalreisevertrags** ist gegenüber dem Kunden **klar herauszuarbeiten**. Hierbei handelt es sich um die bereits eingangs erwähnten Informationen. Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen und dem Kunden rechtzeitig vor Reisebeginn notwendige Reiseunterlagen zu übermitteln. Diese Verpflichtung kann auch durch den Reisevermittler erfolgen.

VI. Weitere Änderungen für die Pauschalreise**1. Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände**

Verändert hat sich der Begriff der **höheren Gewalt**, der bislang in § 651j BGB enthalten war. In Anlehnung an die Fluggastrechteverordnung (EU-VO261/04) spricht das Gesetz nunmehr von unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen, bei denen ein Rücktritt möglich ist.

Hinweis:

Der bisherige 65j BGB sprach davon, dass ein Rücktritt des Reiseveranstalters und Kunden möglich ist, wenn aufgrund höherer Gewalt die Durchführung der Reise gefährdet, erschwert oder vereitelt wird. Diese Sondervorschrift, die einen Rücktritt oder eine Kündigung bei Vorliegen höherer Gewalt nur nach dieser Vorschrift erlaubte, wurde aufgehoben.

Die Beendigung des Vertrags wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände ist kein eigens geregelter Sonderfall, sondern steht in Zusammenhang mit dem Rücktritt vor Reisebeginn (§ 651h BGB n.F.). In § 651h Abs. 3 BGB n.F. wird die Entschädigung für den Reiseveranstalter bei Rücktritt für den Fall solcher Umstände geregelt, in § 651h Abs. 4 Nr. 2 BGB n.F. das Rücktrittsrecht für den Reiseveranstalter. Nach den neuen gesetzlichen Regelungen muss der **Reiseveranstalter** durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände **an der Erfüllung gehindert** sein, während **für den Kunden** ein Rücktritt ohne Anspruch des Reiseveranstalters auf Entschädigung bereits möglich ist, wenn die **Reise nur erheblich beeinträchtigt** ist. Ob mit dieser unterschiedlichen Formulierung – einerseits an der Erfüllung gehindert, andererseits eine erhebliche Beeinträchtigung der Erfüllung – ein anderer Maßstab gemeint ist, wird sich im Laufe der Zeit zeigen. Es spricht allerdings einiges dafür, dass das Gesetz offensichtlich davon ausgeht, dass der Reiseveranstalter nur unter engeren Voraussetzungen im Vergleich zu dem Kunden vom Vertrag zurücktreten können soll. Es wird sich ebenfalls erst im Laufe der Zeit zeigen, ob und ggf. inwieweit die Rechtsprechung zum bisherigen § 651j BGB übertragbar ist.

Eine weitere Veränderung in diesem Zusammenhang betrifft eine **Unterbringung bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen**. Veranstalter müssen zukünftig für drei Übernachtungen aufkommen, wenn die Rückbeförderung wegen unvermeidbarer außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist. Die bislang gegebene **Haftung der Fluggesellschaften** aufgrund der EU-Fluggastrechteverordnung hat damit an dieser Stelle ein Ende. Entscheidender noch aber ist das Ende der Kündigung der Reise wegen eines Falls **höherer Gewalt**: Diese ist zukünftig ausgeschlossen. Die bislang von Reiseveranstaltern manchmal genutzte Möglichkeit, den Reisevertrag zu beenden, wenn Fälle höherer Gewalt vorlagen, ist zukünftig nicht mehr möglich.

2. Leistungs- und Preisänderungen

Weitere Veränderungen haben sich auch hinsichtlich der Leistungs- und Preisänderungen ergeben. Diese sind nunmehr **einfacher umzusetzen**. Nach der gesetzlichen Regelung können Preisänderungen nach wie vor bis zu 20 Tage vor Abflug bzw. Abreise durchgeführt werden.

Hinweis:

Die alte aus dem AGB-Recht folgende (§ 309 Nr. 1 BGB) Frist, wonach zwischen Abreise und Buchung mehr als vier Monate liegen müssen, konnte wegen des vollharmonisierenden Ansatzes der Richtlinie nicht aufrecht erhalten bleiben.

Zudem können Preisänderungen **bis zu 8 %** durchgeführt werden, **ohne** dass dem Kunden ein **Rücktrittsrecht** zusteht. Inhaltlich hat sich die Anforderung an die Preisänderung nicht verändert. Nach wie vor gilt eine Preisänderung nur für zusätzliche Abgaben und Gebühren im Hinblick auf Transportleistungen, für Veränderungen im Wechselkurs und für Transportkosten.

Was sich indes verändert hat, ist die **Gestaltung der Leistungsänderung**: Zukünftig kann bis zum Beginn der Reise eine **erhebliche Leistungsänderung**, wenn diese aufgrund von **nach Vertragsschluss** eintretenden Umständen notwendig wird, dem Reisenden mitgeteilt werden, verbunden mit einer Fristsetzung, innerhalb derer der **Reisende** dieser Leistungsänderung **widersprechen muss**. Hat der Reisende auf die mitgeteilte Leistungsänderung geschwiegen, gilt der Vertrag als geändert. Die bisherige Unsicherheit des Reiseveranstalters, ob der Reisende Änderungen hinnimmt, wird ausgeräumt; zugleich wird der Reisende häufiger prüfen müssen, ob er Veränderungen hinnehmen will, und sich der Bedeutung des Schweigens bewusst sein.

3. Beistandspflicht

Neu eingeführt wurde auch eine Beistandspflicht, wonach der Reiseveranstalter dem Reisenden Beistand leisten muss. Die **Kosten** dieser Beistandsleistung kann er **zurückverlangen, wenn der Kunde die Notsituation verschuldet** hat. Ob und inwieweit sich daraus tatsächlich Änderungen ergeben, wird die Zeit zeigen. In jedem Fall müssen Reiseveranstalter sicherstellen, dass derartige Beistandsleistungen auch mit ihren jeweiligen Vertragspartnern vor Ort abgestimmt werden.

4. Schadensersatzanspruch für Buchungsfehler

Von einiger Bedeutung ist auch der Umstand, dass nunmehr in § 651x BGB n.F. ein Schadensersatzanspruch für Buchungsfehler vorgesehen ist. Bei Buchungsfehlern konnte bislang sowohl der Vermittler als auch der Veranstalter oder der sonstige Leistungsträger die Vertragserklärung wegen Irrtums anfechten. Der Kunde hatte dann lediglich einen **eingeschränkten Schadensersatzanspruch** auf das sog. negative Interesse. Er konnte also den Betrag ersetzt verlangen, der ihm als Schaden entstand, weil er auf die Wirksamkeit des angefochtenen Vertrags vertraute. Diese Beschränkung **fällt zukünftig weg**.

5. Wegfall der Monatsfrist

Schließlich fällt auch die bisherige Monatsfrist weg, binnen derer der Kunde Mängel der Reise nach Rückkehr rügen musste. Zukünftig kann der Kunde auch **bis zu zwei Jahre nach Rückkehr noch Mängelansprüche geltend machen**. Dies bedeutet zugleich, dass der Reiseveranstalter mit seinen Leistungsträgern Vereinbarungen treffen muss, damit die entsprechenden Unterlagen auch noch über die Dauer von zwei Jahren hinweg greifbar sind.

Praxishinweis:

Bislang konnte eine erhebliche Anzahl von Ansprüchen wegen einer Versäumung dieser Monatsfrist ohne Behandlung in der Sache selbst abgewiesen werden. Dies ist zukünftig nicht mehr der Fall.

VII. Gewährleistungsrecht unter Geltung des neuen Reiserechts

Das deutsche reiserechtliche Gewährleistungssystem war in weiten Teilen Vorbild der Regelungen in der Pauschalreiserichtlinie. **Es verbleibt** auch im neuen Recht **bei der Einheitslösung** (BT-Drucks 18/10822,77). Im Aufbau anders stellt nunmehr § 651i Abs. 3 Nr. 1–7 BGB n.F. den **Katalog der Gewährleistungsrechte** dar und fächert in den nachfolgenden Vorschriften diese Gewährleistungsrechte auf. Nach wie vor hat der Reisende, ohne dass es auf ein Verschulden des Reiseveranstalters ankäme, bei Vertragswidrigkeiten (also in alter Diktion Mängel) Ansprüche auf **Abhilfe** und **Selbstabhilfe** (§ 651k BGB n.F.), **Kündigung** (§ 651l BGB n.F.), **Minderung** (§ 651m BGB n.F.) sowie verschuldensabhängig Ansprüche auf materiellen und immateriellen **Schadensersatz** (§ 651n BGB n.F.). Ebenfalls erhalten blieb die **Haftungsbeschränkung** (§ 651p BGB n.F.) und die erforderliche Mängelanzeige (§ 651o BGB n.F.).

Praxishinweis:

Nicht mehr erforderlich ist die Rüge nach Urlaubsrückkehr – zukünftig kann der den Reisenden beratende Anwalt die Notierung die Monatsfrist nach § 651g BGB vergessen: Es gibt sie nicht mehr. Ebenfalls gibt es nicht mehr die Möglichkeit, die Verjährung auf ein Jahr zu verkürzen. Mehr Aufmerksamkeit bedarf zukünftig aber die Verjährungsfrist: Sie beginnt mit dem Tag des vertraglichen Endes der Pauschalreise.

VIII. Fazit

Das neue Reiserecht bricht mit vielen liebgewonnenen Gewohnheiten und manchen in langen Jahren erprobten Grundsätzen. Wie so häufig bei Richtlinien ist der Kompromiss Vater des Textes, nicht aber der Wunsch nach Klarheit. Manche Regelung bereitet auf Seiten der Tourismuswirtschaft mehr als nur Kopfschmerzen und die erforderlichen technischen Anpassungsprozesse sind erheblich. Wie so häufig darf sich die Rechtsprechung auf spannende Jahre freuen, in denen sie die vielen verbliebenen Unklarheiten – dann auch mit Hilfe des EuGH – ausräumen darf.